

# **Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Stadtarchiv der Stadt Solingen vom 1. Oktober 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 24.09.2009 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Stadtarchivs wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
2. Zur Zahlung der Entgelte sind diejenigen verpflichtet, die diese Leistungen beanspruchen.

## **§ 2 Entgelte**

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- 1. Benutzungsentgelte**
  - 1.1. Vorlage von magaziniertem Archivgut  
- pro vorgelegter Archivalie 2,50 Euro
  - 1.2. Vorlage von Bauakten / Hausakten  
- pro vorgelegter Hausakte 7,50 Euro
  - 1.3. Die Ausleihe einiger Medien ist möglich und innerhalb der Ausleihfrist unentgeltlich. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Verlängerung ist auf Antrag möglich.
    - 1.3.1. Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit

bis zu 7 Tage	1,00 Euro
bis zu 14 Tage	2,00 Euro
bis zu 21 Tage	3,00 Euro
bis zu 28 Tage	4,00 Euro
    - 1.3.2. 14 Tage nach Fristablauf erfolgt eine erste und nach weiteren 14 Tagen eine zweite Mahnung. Für jede Mahnung hat der Ausleiher 10,00 Euro zu entrichten.
    - 1.3.3. Bei Nichtbebringung sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen, mindestens aber 50,00 Euro pro Medium.

## **2. Bearbeitungsentgelte**

- 2.1. Für die Bearbeitung mündlicher oder schriftlicher Anfragen oder sonstigen Beratungen und Leistungen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs Solingen sind je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 15,00 Euro zu entrichten. Das Entgelt wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.
- 2.2. Für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen wird ein Entgelt von je 5,00 Euro erhoben.
- 2.3. Archivführungen werden nach Zeitaufwand einschließlich der Vorbereitungszeit berechnet:
  - während der Öffnungszeiten pro Stunde 40,00 Euro
  - außerhalb der Öffnungszeiten pro Stunde 60,00 Euro
- 2.4. Für die Versendung von Archivalien, auch für Ausstellungen, wird je Ausleihvorgang ein Entgelt in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

## **3. Anfertigung von Reproduktionen**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen sowie auf die Annahme von Eilaufträgen. Das Kopieren kompletter Archivalien ist nicht gestattet. Alle Reproduktionen werden grundsätzlich als Arbeitskopie hergestellt. Bei höherwertigen Reproduktionen, die eine weitere Nutzung ermöglichen, ist das Entgelt nach § 4 mit den Entgelten nach diesem Absatz zu entrichten. Reproduktionen mit eigenen technischen Geräten der Benutzer/innen sind nicht gestattet.

### **3.1 Fotokopien**

- 3.1.1. aus den Sammlungsbeständen (Bibliothek, Bildarchiv) durch Benutzer selbst erstellt
  - pro Kopie DIN A4 0,30 Euro
  - pro Kopie DIN A3 0,50 Euro
    - durch Mitarbeiter des Stadtarchivs
  - pro Kopie 1,00 Euro
- 3.1.2. aus Archivgut (nur soweit es der konservatorische Zustand zulässt) nur durch Mitarbeiter des Stadtarchivs
  - normales Schriftgut pro Kopie 2,50 Euro
  - in speziellen Formen (Karten, Pläne, Statiken) pro Kopie 7,50 Euro
- 3.2. Rückvergrößerungen Mikrofilm durch Mitarbeiter des Stadtarchivs im Format DIN A3 und A4
  - Bearbeitungspauschale pro Filmrolle 5,00 Euro
  - Rückvergrößerung pro Kopie 2,50 Euro
- 3.3. Ausdrucke digitaler Dateien (ohne Fotos) auf normalen Kopierpapier im Format DIN A4 pro Seite 2,50 Euro

- 3.4. Kopien auf elektronische Speichermedien  
Bearbeitungspauschale pro Auftrag 5,00 Euro (inklusive Übertragung auf Datenträger/Speichermedium) pro digitaler Datei 2,50 Euro
- 3.5. Besonders aufwändige Reproduktionsaufträge werden nach Arbeitszeit berechnet: pro angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 15,00 Euro
- 3.6. Für Eilaufträge kann ein Zuschlag von 10,00 Euro erhoben werden.

#### **4. Wiedergabe von Archivgut (Veröffentlichungsgenehmigung)**

- 4.1. Für das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen werden Entgelte erhoben. Diese betragen
  - in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Internet u. ä. pro Aufnahme 50,00 Euro
  - bei Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme usw.) in Filmen, Fernsehen- und Tonaufzeichnungen pro begonnene Wiedergabeminute 100,00 Euro.
- 4.2. Eine Verwertung des Archivgutes für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- 4.3. Für Wiederholungen und Neuauflagen wird unbeschadet der Genehmigungsbefugnis die Hälfte der oben genannten Entgelte erhoben.
- 4.4. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.
- 4.5. Entgelte nach diesem Absatz sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
- 4.6. Bei Veröffentlichungen von Archivgut des Stadtarchivs ist als Nachweis „Stadtarchiv Solingen“ anzugeben. Bei fehlendem Quellennachweis sind zusätzlich zu den sonstigen Kosten 50,00 Euro pro Abbildung zu entrichten.
- 4.7. Bei Veröffentlichung von besonderer Bedeutung für die Stadtgeschichte kann von der Erhebung eines ganzen oder teilweisen Entgeltes abgesehen werden.

#### **5. Auslagen**

Unbeschadet der nach dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte haben die Benutzer und Benutzerinnen dem Stadtarchiv Solingen die entstehenden Auslagen in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls, mindestens aber 5,00 Euro, zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen sowie Telefonkosten und Versicherungsprämien, auch die bei Ausführung von Arbeiten durch Dritte und für Sonderleistungen (z. B. konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) anfallenden Kosten.

### **§ 3 Ermäßigungen**

Das Entgelt für Leistungen gemäß den Ziffern 3.1.2, 3.2., 3.3. und 3.4. beträgt 0,50 Euro, sofern sie ausschließlich stadtgeschichtlichen, schulischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen bzw. von Solingen-Pass-Inhaberinnen und -Inhabern in Anspruch genommen werden. Das Entgelt für Leistungen gemäß der Ziffer 1.1. kann in diesen Fällen entfallen. Gleiches gilt für Führungen nach Ziffer 2.3., insbesondere für Schüler- oder Studentengruppen.

### **§ 4 Sonstige Ermäßigungen und Befreiungen**

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, Natur- und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Solingen liegen, kann die Leitung des Stadtarchivs abweichende Regelungen treffen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Stadtarchiv der Stadt Solingen vom 18. November 2001 außer Kraft.

Solingen, 1. Oktober 2009

Hoferichter  
Erster Beigeordneter

(Veröffentlicht im Amtsblatt „Die Stadt“, Nr. 41, vom 08. Oktober 2009)